

Synopse

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(- SGB VIII) vom: 11.09.2012 - zuletzt geändert durch Art. 2 v. 3.4.2025 I Nr. 107	(- SGB VIII) vom: 11.09.2012 - zuletzt geändert durch Art. 2 v. 3.4.2025 I Nr. 107
§ 1	§ 1
Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	Recht auf Förderung der Entwicklung, auf Erziehung und auf Teilhabe
(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit	(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und auf Förderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.	(2) unverändert
(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere	(3) unverändert
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,	1. unverändert
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und	2. unverändert

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,	
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,	3. unverändert
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen	4. unverändert
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen	5. unverändert
§ 2	§ 2
Aufgaben der Jugendhilfe	Aufgaben der Jugendhilfe
(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.	(1) unverändert
(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:	(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
	1. Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Absatz 3) und der Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen (§ 9a) sowie die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b),
1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),	2. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),	3. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),	4. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),	5. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe (§§ 27 bis 40),
	a) Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 Absatz 2, 27a, 28 bis 35, 36 bis 37, 39 bis 40),
	b) Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ergänzende Leistungen (§§ 27 Absatz 3 und 4, 35a bis 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),	5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).	6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).
(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind	(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),	1. unverändert
2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),	2. unverändert
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),	3. unverändert
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb	4. unverändert

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),	
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),	5. unverändert
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),	6. unverändert
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),	7. unverändert
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),	8. unverändert
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53a),	9. unverändert
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Anerkennung als Vormundschaftsverein (§ 54)	10. unverändert
11. Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 57),	11. unverändert
12. Beurkundung (§ 59),	12. unverändert
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60)	13. unverändert
§ 3	§ 3
Freie und öffentliche Jugendhilfe	Freie und öffentliche Jugendhilfe

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
	(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind für Leistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches. § 7 des Neunten Buches ist zu beachten.
§ 5	§ 5
Wunsch und Wahlrecht	Wunsch und Wahlrecht
(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36) geboten ist.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	(3) Eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistung kommt nicht in Betracht, wenn diese Abweichung für den Leistungsberechtigten unzumutbar ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. Für Leistungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 gilt im Übrigen § 104 Absatz 4 des Neunten Buches entsprechend.
§ 8a	§ 8a
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an	(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und, soweit dies notwendig ist, unter Beteiligung betroffener Einrichtungen, Dienste oder anderer Stellen einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.	übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
Absätze 2 bis 6	u n v e r ä n d e r t
§ 10	§ 10
Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen	Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen
(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, 16k, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in	(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch vor.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.	
(5) Soweit Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 erbracht werden, gehen sie den Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches vor.	(5) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen für den Lebensunterhalt 1. nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches zur Deckung der Bedarfe nach dem Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Abschnitt, von Leistungen zur Deckung von Bedarfen des Dritten Abschnittes nur diejenigen nach § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und 2. nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.
§ 10a	§ 10a
Beratung	Beratung
Absatz 1	u n v e r ä n d e r t
(2) Die Beratung umfasst insbesondere 1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen, 2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem, 3. die Leistungen anderer Leistungsträger, 4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, 5. die Verwaltungsabläufe, 6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum	(2) Die Beratung umfasst insbesondere 1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen, 2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem, 3. die Leistungen anderer Leistungsträger, 4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, 5. die Verwaltungsabläufe, 6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung, 7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum. Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.	und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung, 7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum, 8. eine gebotene Budgetberatung. Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.
Absatz 3	unverändert
§ 10b	§ 10b
Verfahrenslotse	Verfahrenslotse
(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.	(1) Junge Menschen, die Leistungen zur Teilhabe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen zur Teilhabe unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Der Verfahrenslotse soll auf Wunsch der in Satz 1 genannten Person auch zu Ansprüchen im Rahmen der Pflegeversicherung und deren Inanspruchnahme beraten und die Anspruchsberechtigten unterstützen. Die Leistung nach Satz 1 und 2 wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe funktionell, organisatorisch und personell getrennt von seinen übrigen Aufgaben erbracht.
(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für	(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der inkluisiven Wahrnehmung der Aufgaben nach

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.	diesem Buch insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80.
§ 13	§ 13
Jugendsozialarbeit	Jugendsozialarbeit
Absätze 1 und 2	u n v e r ä n d e r t
(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden	(3) Jungen Menschen kann in Ergänzung oder unabhängig von Hilfen oder Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden
Absatz 4	u n v e r ä n d e r t
§ 18	§ 18
Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
Absätze 1 bis 2	u n v e r ä n d e r t
(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei	(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.	der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden; der begleitete Umgang soll an einem für die sichere Ausübung des Umgangsrechts geeigneten Ort stattfinden.
Absatz 4	unverändert
Abschnitt 4: Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige	Abschnitt 4: Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfen für junge Volljährige
Unterabschnitt 1: Hilfe zur Erziehung	Unterabschnitt 1: Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe
§ 27	§ 27
Hilfe zur Erziehung	Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe
(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.	(1) Zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung, auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und auf Förderung seiner vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe haben Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung oder auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall;	(2) Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn und solange eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.	gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen geeignet und notwendig ist.
(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.	(2 a) e n t f ä l l t
(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.	(3) Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder oder Jugendliche im Sinne von § 7 Absatz 2 haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 des Neunten Buches zu erfüllen.
(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.	(4) Maßgeblich für die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe sind die Wechselwirkungen der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft. Andere Leistungen der Eingliederungshilfe können gewährt werden.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	(5) Geeignete Leistungen können gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Notwendigkeit der Leistungen nach Absatz 3 und Absatz 4 nicht vorliegen.
	(6) Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach Absatz 2 und ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 3, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen die Hilfe und Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen.
	§ 27a
	Hilfe zur Erziehung
	(1) Besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 wird diese insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.
	(2) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36, 36a und 39 zu decken.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.
	(4) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese vorrangig gewährt. Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen werden Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 vorrangig gewährt, wenn sie gleichermaßen geeignet sind.
	(5) Die in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt; die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden keine Anwendung. Nur wenn dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in der Schule oder Hochschule entsprochen werden kann, besteht nach § 27 Absatz 2 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.
	(6) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während des Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.
§ 34	§ 34

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	Betreute Wohnformen
(1) Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie	(1) unverändert
1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder	1. unverändert
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder	2. unverändert
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.	3. unverändert
	Unterabschnitt 3: Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
§ 35a	§ 35a
Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn	(1) Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3, werden diese insbesondere nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 sowie der §§ 35b bis 35i und der Kapitel 9 bis 13 des Teils 1 des Neunten Buches gewährt; § 107 sowie die Kapitel 3 bis 6

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	des Teils 2 des Neunten Buches gelten im Übrigen entsprechend. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 4 und bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach dem individuellen Bedarf, den persönlichen Verhältnissen, dem engeren sozialen Umfeld, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Unterschiedliche Leistungsarten der Eingliederungshilfe können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und	1. entfällt
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.	2. entfällt
(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme	(1a) entfällt
1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,	1. entfällt
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung	2. entfällt

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder	
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.	3. entfällt
(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall	(2) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen
1. in ambulanter Form,	1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,	2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. durch geeignete Pflegepersonen und	3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.	4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Satz 1 Nummer 4 vor.
(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten	(3) Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht. Sie können bei

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.	Bedarf mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.
(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.	(4) Dienstleistungen werden nach dem Bedarf im Einzelfall
	1. in ambulanter Form,
	2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
	3. durch geeignete Pflegepersonen und
	4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen erbracht. Dabei sollen Einrichtungen, Dienste oder Personen die Leistungen erbringen oder in Anspruch genommen werden, in denen Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen und Kinder oder Jugendliche ohne Behinderungen gemeinsam Leistungen erhalten können, wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können; die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen und von Kindern oder Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.
	(5) Leistungen zur Sozialen Teilhabe können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch in Form

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	einer pauschalen Geldleistung erbracht werden, soweit es nach § 35i vorgesehen ist. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen.
	(6) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt. Der Leistungsberechtigte und der Personensorgeberechtigte sind entsprechend zu beraten. Die Vorschrift zum Persönlichen Budget nach § 29 des Neunten Buches ist insoweit anzuwenden.
	(7) § 103 des Neunten Buches gilt entsprechend.
	§ 35b
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
	(1) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 des Neunten Buches genannten Leistungen.
	(2) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung
	(3) Leistungsberechtigte haben entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung die freie Wahl unter den Ärztinnen oder Ärzten und Zahnärzten sowie unter den Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.
	(4) Bei der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind die Regelungen, die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches gelten, mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. Ärzte,

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, der Psychotherapeut oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt.
	(5) Die Verpflichtungen, die sich für die Leistungserbringer aus den §§ 294, 294a, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches ergeben, gelten auch für die Abrechnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vereinbarungen nach § 303 Absatz 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend.
	§ 35 c
	Früherkennung und Frühförderung
	(1) Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder sollen auf der Grundlage eines ganzheitlichen und interdisziplinären Konzepts unter Berücksichtigung und Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds des Kindes eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern. Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung bestimmen sich nach §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 und 79 des Neunten Buches; § 27 Absatz 3 findet insoweit keine Anwendung.
	(2) Die Vorschriften der Frühförderungsverordnung finden Anwendung.
	(3) Die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden bei Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung keine Anwendung. An

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	die Stelle der Hilfe- und Leistungsplanung und des Hilfe- und Leistungsplans nach den §§ 36 bis 38d tritt der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 der Frühförderungsverordnung.
	§ 35 d
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
	(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen
	1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
	2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung des Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.
	(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die 1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt, 2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und 3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen. Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.
	(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:
	1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und
	3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.
	(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt; die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden keine Anwendung. Nur wenn dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 4 und der Besonderheit des Einzelfalles ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung in der Schule oder Hochschule entsprochen werden kann, besteht nach § 27 Absatz 3 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.
	§ 35 e
	Leistungen zur Beschäftigung
	(1) Leistungen zur Beschäftigung umfassen
	1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 des Neunten Buches,
	2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 61 und 62 des Neunten Buches,
	3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 des Neunten Buches sowie
	4. Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a des Neunten Buches.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	(2) Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass der Leistungsberechtigte das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.
	(3) Zu den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gehört auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 des Neunten Buches.
	§ 35 f
	Leistungen zur Sozialen Teilhabe
	(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den §§ 35b bis 35e erbracht werden. Hierzu gehört, Kindern und Jugendlichen eine selbstbestimmte Interaktion in allen sie betreffenden Lebensbereichen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und sie zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in ihrer Familie oder im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Dabei sollen das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere seine Familie, sowie die Wohnform einbezogen werden. Maßgeblich sind

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	die im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung durchgeführten Ermittlungen und getroffenen Feststellungen (§§ 36 bis 38d).
	(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere
	1. Leistungen für Wohnraum,
	2. Assistenzleistungen,
	3. heilpädagogische Leistungen,
	4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
	5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
	6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
	7. Leistungen zur Mobilität,
	8. Hilfsmittel,
	9. Besuchsbeihilfen.
	(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84 des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch nichts Abweichendes ergibt.
	(4) Die in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	gewährt; die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden keine Anwendung. Nur wenn dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 4 und der Besonderheit des Einzelfalles ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind erbrachte Anleitung und Begleitung in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 entsprochen werden kann, besteht nach § 27 Absatz 2 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.
	(5) Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einem anderen Leistungsanbieter oder dem Leistungserbringer vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen werden die erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers übernommen.
	(6) Bei einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 des Fünften Buches werden auch Leistungen für die Begleitung und Befähigung des Kindes oder Jugendlichen durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erbracht, soweit dies aufgrund des Vertrauensverhältnisses des Kindes oder Jugendlichen zur Bezugsperson und aufgrund der behinderungsbedingten besonderen Bedürfnisse erforderlich ist. Vertraute Bezugspersonen im Sinne von Satz 1 sind Eltern, Geschwister oder Personen, die dem Kind oder Jugendlichen gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Die Leistungen umfassen Leistungen zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung. Bei den Leistungen im Sinne von Satz 1 findet § 91 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenbehandlung mit Ausnahme der Träger der Unfallversicherung keine Anwendung. § 17 Absatz 2 und 2a des Ersten Buches bleibt unberührt.
	§ 35 g
	Leistungen zur Mobilität
	Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 35f Absatz 2 Nummer 7 gilt § 83 des Neunten Buches mit der Maßgabe, dass
	1. die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 des Neunten Buches genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und
	2. abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 des Neunten Buches die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.
	§ 35 h
	Besuchsbeihilfen
	Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.
	§ 35 i
	Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	(1) Die Leistungen
	1. zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 35f Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5 des Neunten Buches),
	2. zur Förderung der Verständigung (§ 35f Absatz 2 Nummer 6) und
	3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 35f Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches) können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 35a Absatz 3 Satz 3 erbracht werden. Die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistungen sowie zur Leistungserbringung.
	(2) Die Leistungen
	1. zur Assistenz (§ 35f Absatz 2 Nummer 2),
	2. zur Heilpädagogik (§ 35f Absatz 2 Nummer 3),
	3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 35f Absatz 2 Nummer 5),
	4.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	zur Förderung der Verständigung (§ 35f Absatz 2 Nummer 6),
	5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 35f Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches) und
	6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 35f Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6 des Neunten Buches) können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 5 Absatz 3 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach §§ 36 bis 38d. § 35f Absatz 4 bleibt unberührt.
	(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sind die Leistungen nach Absatz 2 sind an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe
§ 36	§ 36
Mitwirkung, Hilfeplan	Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung
(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für	(1) Die Hilfe- und Leistungsplanung umfasst insbesondere:

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.	
	1. Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung und Aufklärung nach Maßgabe von Absatz 3,
	2. Dokumentation der Wünsche des Kindes oder Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten zu Ziel und Art der Hilfe oder Leistung,
	3. Feststellungen über den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen unter Einbeziehung seines engeren sozialen Umfelds,
	4. Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36b zur Abstimmung der Art der Hilfe oder Leistung und deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Beteiligung betroffener Leistungsträger,
	5. Auswahl der zu gewährenden Art der Hilfe oder Leistung sowie deren notwendige Ausgestaltung;
	6. Aufstellung und regelmäßige Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans nach Maßgabe von § 36a.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.	(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe- oder Leistungsart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.
(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.	(3) Das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe oder Leistung nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Hilfe oder Leistung zu beraten und auf die möglichen Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Beteiligung in allen Verfahrensschritten sowie Beratung und Aufklärung nach Satz 1 erfolgen in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu. An der Hilfe- und Leistungsplanung wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.
(4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.	(4) Folgende Prinzipien finden bei der Hilfe- und Leistungsplanung Beachtung:

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	1. Partizipation und Transparenz,
	2. trägerübergreifenden Kooperation und Koordination,
	3. Interdisziplinarität,
	4. Konsensorientierung,
	5. Einzelfallausrichtung,
	6. Lebensweltbezogenheit und Sozialraumorientierung sowie
	7. Zielorientierung.
(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.	(5) entfällt
§ 36 a	§ 36 a
Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung	Hilfe- und Leistungsplan

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.	(1) Als Grundlage für den Verwaltungsakt über die ausgewählte Hilfe oder Leistung und für deren Ausgestaltung stellt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen Hilfe- und Leistungsplan auf. Der Hilfe- und Leistungsplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Hilfe- und Leistungsprozesses. Er soll regelmäßig, dem Bedarf im Einzelfall entsprechend, überprüft und fortgeschrieben werden. Ist eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36b durchgeführt worden, sind deren Ergebnisse der Erstellung des Hilfe- und Leistungsplans zugrunde zu legen.
(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.	(2) Der Hilfe- und Leistungsplan enthält Feststellungen über den Bedarf, die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten, die zu gewährende Art der Hilfe oder Leistung sowie deren notwendige Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer. Die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 sowie notwendige Beteiligungen nach Absatz 4 und 5 werden im Hilfe- und Leistungsplan dokumentiert. Erreichbare und überprüfbare Ziele der Hilfe oder Leistung und deren Fortschreibung sowie Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts werden im Hilfe- und Leistungsplan festgehalten.
(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn	(3) Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans sowie bei der Durchführung der Hilfe oder Leistung Rechnung getragen werden.
1.	1. entfällt

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,	
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und	2. entfällt
3. die Deckung des Bedarfs	3. entfällt
a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder	a) entfällt
b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe	b) entfällt
	(4) Werden bei der Durchführung der Hilfe oder Leistung andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeitende an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder Leistung oder von deren notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden.
	(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder Leistung oder von deren notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfe- oder Leistungszweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.
	(6) Der Hilfe- und Leistungsplan bedarf der Textform. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt ihn dem Leistungsberechtigten zur Verfügung.
§ 36 b	§ 36 b
Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang	Hilfe- und Leistungsplankonferenz
(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.	(1) Mit Zustimmung oder auf Vorschlag des Leistungsberechtigten soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Aufstellung oder Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen durchführen. Dies gilt auch, wenn die nach § 36a Absatz 4 Satz 1 an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz vorschlagen und der Leistungsberechtigte der Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz zustimmt.
(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die	(2) In einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz beraten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte gemeinsam auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs insbesondere über die Art der Hilfe oder Leistung und deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Einbeziehung

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.	der nach § 36a Absatz 4 und 5 an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten. Auf Verlangen des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder Jugendlichen wird eine Person seines Vertrauens an der Hilfe- und Leistungsplankonferenz beteiligt.
	§ 36 c
	Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung
	(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe oder Leistung grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfe- und Leistungsplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe oder Leistung bleiben unberührt.
	(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen oder Leistungen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.
	(3) Werden Hilfen oder Leistungen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn
	1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Bedarf in Kenntnis gesetzt hat,
	2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe oder Leistung vorlagen und
	3. die Deckung des Bedarfs
	a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
	b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Bedarf in Kenntnis

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.
	§ 36 d
	Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang
	(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfe- und Leistungsplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.
	(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabepankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches. § 41a findet keine Anwendung.
§ 37	§ 37
Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	Ergänzende Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie
(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.	(1) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a ist bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe oder Leistung zu klären. Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfeplan zu dokumentieren.
(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen	(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.	Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe oder Leistung insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.
(3) Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.	(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfe- oder Leistungsplans geboten ist. Bei der Entscheidung nach Satz 2 und 3 hat zunächst die Prüfung nach § 5 Absatz 3 zu erfolgen. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, oder bei der Auswahl einer familienähnlichen Betreuungsform, die außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers gelegen ist, muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierüber schriftlich informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, in dessen Bereich die

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder die familienähnliche Betreuungsform gelegen ist. Über die Art der Zustellung der schriftlichen Information nach Satz 5 entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen; es gelten die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Zustellungsverfahren.
	(4) Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 39 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfe- und Leistungsplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 4 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 39 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 39a Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39c. Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gilt dies entsprechend in Bezug auf den vereinbarten Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt. Eine Abweichung von den im Hilfe- und Leistungsplan gemäß den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Bedarfs und entsprechender Änderung des Hilfe- und Leistungsplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.
§ 37 a	entfällt
Beratung und Unterstützung der Pflegeperson	entfällt
Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und	

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.	
§ 37 b	entfällt
Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege	entfällt
(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.	(1) entfällt
(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.	(2) entfällt
(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das	(3) entfällt

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.	
§ 37 c	entfällt
Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	entfällt
(1) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären. Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfeplan zu dokumentieren.	
(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.	
(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen	

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.	
(4) Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 37a Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39. Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gilt dies entsprechend in Bezug auf den vereinbarten Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt. Eine Abweichung von den im Hilfeplan gemäß den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.	
§ 38	§ 38
Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen	Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung	Bei Leistungen zur Teilhabe nach § 4 Absatz 1 des Neunten Buches sind die Regelungen über das Verfahren zur Koordinierung von Leistungen des

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie	Kapitels 4 des Teils 1 des Neunten Buches vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger anzuwenden.
1. im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) die Voraussetzungen des Artikels 82 oder	1. entfällt
2. im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Voraussetzungen des Artikels 33 erfüllt sind.	2. entfällt
(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,	(2) entfällt
1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,	1. entfällt
2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer	2. entfällt
a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,	a) entfällt
b) Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden	b) entfällt

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßgaben erfüllt, und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet	
c) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut,	c) entfällt
d) über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,	d) entfällt
e) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und	e) entfällt
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen.	3. entfällt
(3) Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.	(3) entfällt
(4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht fort, soll die	(4) entfällt

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden.	
(5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich	(5) e n t f ä l l t
1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,	1. e n t f ä l l t
2. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie	2. e n t f ä l l t
3. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland zu melden sowie	3. e n t f ä l l t
4. einen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und im Anwendungsbereich	4. e n t f ä l l t
a) der Verordnung (EU) 2019/1111 zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 82,	a) e n t f ä l l t
b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33 zu übermitteln. Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den Angaben nach Satz 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im	b) e n t f ä l l t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.	
	§ 38 a
	Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
	(1) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach §§ 13 bis 17 Absatz 1 des Neunten Buches prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches insbesondere, ob bereits Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vorliegen, die als Grundlage für seine Entscheidungen ausreichen. Die Personensorgeberechtigten können entsprechende Unterlagen beibringen.
	(2) Liegen keine als Entscheidungsgrundlage ausreichenden Gutachten, ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vor, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eine ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3, erforderlich und ausreichend ist. Ist dies der Fall, holt er eine ärztliche Stellungnahme oder eine vergleichbare Bescheinigung ein. § 17 Absatz 2 Satz 1 zweiter Teilsatz des Neunten Buches gilt entsprechend. Diese ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Die gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe sollen weder von der Person, die die Stellungnahme oder

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	die Bescheinigung nach Satz 2 abgegeben oder ausstellt hat, noch von dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden, der diese Person angehört.
	(3) Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten für erforderlich, finden die Regelungen zur Begutachtung nach § 17 des Neunten Buches Anwendung.
	(4) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens und bei den Prüfungen nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 sind das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte nach Maßgabe von § 36 Absatz 3 Satz 2 zu beteiligen.
	§ 38 b
	Instrumente der Bedarfsermittlung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
	(1) Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 27 Absatz 3 und 35a hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger die Regelungen zur Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs des Kapitels 3 des Teils 1 des Neunten Buches anzuwenden.
	(2) Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten hat durch ein Instrument zu erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:
	1.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	Lernen und Wissensanwendung,
	2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
	3. Kommunikation,
	4. Mobilität,
	5. Selbstversorgung,
	6. häusliches Leben,
	7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
	8. bedeutende Lebensbereiche und
	9. Gemeinschafts-, soziales- und staatsbürgerliches Leben.
	§ 38 c
	Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
	(1) Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 27 Absatz 3 und 35a enthält der Hilfe- und Leistungsplan die Inhalte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 des Neunten Buches; dies gilt auch, wenn weder Leistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 des Neunten Buches noch mehrerer Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 des Neunten Buches erforderlich sind und damit die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 1 nicht vorliegen, der

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	Leistungsberechtigte aber die Erstellung eines Teilhabeplans wünscht. Daneben dokumentiert der Hilfe- und Leistungsplan mindestens
	1. die im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente,
	2. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 des Neunten Buches im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
	3. die Erkenntnisse aus vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen, vergleichbaren Bescheinigungen oder sozialmedizinischen Gutachten sowie
	4. die Einschätzung, ob für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erforderlich ist.
	(2) Die im Hilfe- und Leistungsplan festgestellte Leistung sowie deren Ausgestaltung nach § 36a Absatz 1 sind für die Entscheidung über die zu bewilligende und erbringenden Leistungen nach § 15 Absatz 3 Satz 1 des Neunten Buches oder § 38 Absatz 6 bindend, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15 des Neunten Buches ist. Wenn nach den Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen nach Teil 1 Kapitel 4 des Neunten Buches ein anderer Rehabilitationsträger die Leistungsverantwortung trägt, bildet die im Rahmen des Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a Absatz 1 festgestellte Leistung und deren Ausgestaltung die für den Teilhabeplan

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	nach § 19 des Neunten Buches erforderlichen Feststellungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 2 des Neunten Buches.
	(3) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans soll im Einzelfall diejenige Person oder Stelle, deren Stellungnahme, Bescheinigung oder Gutachten als Entscheidungsgrundlage dient sowie der behandelnde Arzt beteiligt werden.
	(4) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert und muss an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans beratend teilnehmen, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Leistung oder von deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches erforderlich sind, so soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Leistung oder von deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist.
	(5) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 des Neunten Buches oder mehrere Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 des Neunten Buches erforderlich sind, oder der Leistungsberechtigte oder der Personensorgeberechtigte dies wünscht, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger die Regelungen

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	zum Teilhabeplan nach § 19 des Neunten Buches anzuwenden und legt diesen seiner Entscheidung über die Gewährung einer Leistung der Eingliederungshilfe zugrunde. Im Übrigen gilt § 19 des Neunten Buches.
	§ 38 d
	Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplankonferenz bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
	(1) Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 27 Absatz 3, 35a sind die Ergebnisse der Bedarfsermittlung nach § 38b Grundlage für die Beratungen in einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz.
	(2) In eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz sollen die nach § 38c Absatz 3 und 4 an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten einbezogen werden.
	(3) Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15 des Neunten Buches, soll er die Hilfe- und Leistungsplankonferenz mit einer Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches verbinden. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligter Rehabilitationsträger nach § 15 des Neunten Buches, soll er dem Leistungsberechtigten und den anderen Rehabilitationsträgern anbieten, mit deren Einvernehmen das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchzuführen; die Vorschriften über die Leistungsverantwortung der Rehabilitationsträger nach den §§ 14 und 15 des Neunten Buches bleiben hiervon unberührt.
§ 39	§ 39

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen	Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.	(1) Werden Hilfen oder Leistungen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 4 Nummer 3 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.
(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Absatz 2 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Absatz 2 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.	(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen oder Leistungen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 39a sicher.
(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstaussstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen	(3) Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.	Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.
(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.	(4) e n t f ä l l t
(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.	(5) e n t f ä l l t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.	(6) e n t f ä l l t
(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.	(7) e n t f ä l l t
	§ 39 a
	Beratung und Unterstützung der Pflegeperson
	Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.
	§ 39 b
	Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege
	(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.
	(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.
	(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.
	§ 39 c
	Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder eine Leistung nach § 35a Absatz 4 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.
	(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Absatz 4 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 4 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Absatz 4 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.
	(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.
	(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.
	(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.
	(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.
	(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.
	§ 39 d
	Krankenhilfe
	Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder eine Leistung nach § 35a Absatz 4 Nummer 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.
§ 40	§ 40
Krankenhilfe	Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen
Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.	(1) Hilfen oder Leistungen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfe- und Leistungsplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie
	1. im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	2.7.2019, S. 1) die Voraussetzungen des Artikels 82 oder
	2. im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Voraussetzungen des Artikels 33 erfüllt sind.
	(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,
	1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- oder Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Fachpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrung auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,
	2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer
	a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung oder Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden,
	b)

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßgaben erfüllt, und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
	c) mit der Erbringung der Hilfen oder Leistungen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut,
	d) über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,
	e) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und
	3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen.
	(3) Überprüfung und Fortschreibung des Hilfe- und Leistungsplans sollen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	(4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht fort, soll die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden.
	(5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich
	1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Erbringung der Hilfe oder Leistung betrauten Fachkräfte,
	2. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie
	3. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland zu melden sowie
	4. einen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und im Anwendungsbereich
	a) der Verordnung (EU) 2019/1111 zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 82,
	b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	33 zu übermitteln. Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den Angaben nach Satz 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.
§ 41	§ 41
Hilfe für junge Volljährige	Hilfe für junge Volljährige
(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.	(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27a Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 38d, 39c und 39d entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.	(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfe- und Leistungsplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36d gilt entsprechend.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
§ 41a	§ 41a
Nachbetreuung	Nachbetreuung
(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.	(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.
(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.	(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfe- und Leistungsplan nach § 36a , der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.
§ 42	§ 42
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn	(1) unverändert
1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder	1. unverändert
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder b)	2. unverändert

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder	
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.	3. unverändert
Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.	unverändert
(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist,	(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39c Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist,

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.	insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.
(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich	(3) u n v e r ä n d e r t
1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein	2. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.	
(4) Die Inobhutnahme endet mit	(4) u n v e r ä n d e r t
1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.	2. u n v e r ä n d e r t
(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 42	§ 42
Absatz 1	u n v e r ä n d e r t
(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme	(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.	für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39c Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.
§ 42a	§ 42a
Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise	Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise
Absätze 1 bis 3a	u n v e r ä n d e r t
(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.	(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von einem Monat nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.
Absätze 5 bis 6	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
§ 42b	§ 42b
Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher	Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher
Absätze 1 bis 3	u n v e r ä n d e r t
(4) Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn 1. dadurch dessen Wohl gefährdet würde, 2. dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt, 3. dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann, zum Beispiel aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), und dies dem Wohl des Kindes entspricht oder 4. die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.	(4) Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn 1. dadurch dessen Wohl gefährdet würde, 2. dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt, 3. dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann, zum Beispiel aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), und dies dem Wohl des Kindes entspricht oder 4. die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.
Absätze 5 bis 8	u n v e r ä n d e r t
§ 42e	§ 42e
Berichtspflicht	Aufenthalt
Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland vorzulegen.	Unbegleitete ausländische Jugendliche sind verpflichtet, ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen in dem Bereich des aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	Absatz 2 Satz 1 zuständigen Jugendamts. Über Folgen eines Verstoßes sind unbegleitete ausländische Jugendliche aufzuklären.
§ 42f	§ 42f
Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung	Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung
(1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.	(1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Die betroffene Person ist über die Folgen der Altersbestimmung und einer Verweigerung einer Mitwirkung aufzuklären. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.
(2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.	(2) Auf Antrag der betroffenen Person oder ihres Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen, wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nach Absatz 1 die Volljährigkeit der ausländischen Person festgestellt wurde. Die betroffene Person ist durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode aufzuklären. Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.
(3) Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende	(3) Eine Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, hat keine

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.	aufschiebende Wirkung. Das Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
§ 44	§ 44
Erlaubnis zur Vollzeitpflege	Erlaubnis zur Vollzeitpflege
(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegerperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen	(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegerperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen
1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,	1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,	2. unverändert
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,	3. unverändert
4. bis zur Dauer von acht Wochen,	4. unverändert
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,	5. unverändert
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.	6. unverändert
(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in	(2) unverändert

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.	
(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 45	§ 45
Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung	Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung.
(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer	(1) u n v e r ä n d e r t
1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und	3. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.	
(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn	(2) u n v e r ä n d e r t
1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,	1. die Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,	2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden, wobei sich die personellen Voraussetzungen auch nach den jeweils in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen richten,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie	3. u n v e r ä n d e r t
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.	4. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er	unverändert
1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,	1. unverändert
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder	2. unverändert
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.	3. unverändert
(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag	(3) unverändert
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie	1. unverändert
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.	2. unverändert
(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.	(4) unverändert

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.	(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.
§ 50	§ 50
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten
(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:	
1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),	1. unverändert
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),	2. unverändert
3. Adoptionssachen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),	3. unverändert
4. Ehewohnungssachen (§ 204 Absatz 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und	4. unverändert
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).	5. unverändert
(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das	(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.	Jugendamt dem Familiengericht den Hilfe- und Leistungsplan nach § 36a Absatz 1 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.
(3) Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird, teilt	(3) u n v e r ä n d e r t
1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die elterliche Sorge ganz oder zum Teil der Mutter entziehen oder auf den Vater allein übertragen,	2. u n v e r ä n d e r t
dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58 genannten Zwecken unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.	
§ 58a	§ 58a
	Bestätigung eines Todes eines sorgeberechtigten Elternteils
	Ein Elternteil, dem die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge bislang gemeinsam mit dem anderen Elternteil zustand und dem infolge des Todes des anderen Elternteils die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein zusteht, kann bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt hierüber eine Bestätigung beantragen. Das Jugendamt kann die Bestätigung ablehnen, wenn berechtigte Zweifel an der alleinigen Sorge des Elternteils oder der Anwendbarkeit deutschen Rechts bestehen.
§ 74	§ 74
Förderung der freien Jugendhilfe	Förderung der freien Jugendhilfe
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger	(1) unverändert
1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,	1. unverändert
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,	2. unverändert

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,	3. unverändert
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und	4. unverändert
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.	5. unverändert
Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.	unverändert
(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.	(2) unverändert
(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.	(3) unverändert
(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die	(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker inklusiv ausgerichtet oder an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.	Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.
(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 75	§ 75
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie	(1) u n v e r ä n d e r t
1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,	1. u n v e r ä n d e r t
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und	3. u n v e r ä n d e r t
4.	4. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.	
(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.	(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 77	§ 77
Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen	Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen
(1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.	(1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten freien Trägern anzustreben. Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.
(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur	(2) Wird eine Leistung nach § 39 Absatz 1 oder § 39a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.	verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.
§ 78a	§ 78a
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von	(1) unverändert
1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3),	1. unverändert
2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19),	2. unverändert
3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),	3. unverändert
4. Hilfe zur Erziehung	4. Hilfe zur Erziehung
a) in einer Tagesgruppe (§ 32),	a) unverändert
b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie	b) in einer betreuten Wohnform (§ 34),
c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,	c) unverändert
d)	d)

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27),	in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27a),
5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in	5. Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in
a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 2 Nummer 2 Alternative 2),	a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 4 Nummer 2 Alternative 2),
b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 4),	b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 4 Nummer 4)
6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie	6. u n v e r ä n d e r t
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.	7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39c), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39c Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a) gelten.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 78b	§ 78b
Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts	Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts
(1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),	1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und	2. unverändert
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind; dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2.	3. unverändert
(2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen.	(2) Die Vereinbarungen sind mit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten Trägern abzuschließen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung nach den Besonderheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten nach § 5 sicherstellen. Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 40 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen.
	(2a) Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
(3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.	(3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe des Hilfe- und Leistungsplans (§§ 36a, 37, 38c) im Einzelfall geboten ist.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	(4) Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts nach Absatz 1 und 3 vor, hat der Leistungserbringer, der eine bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt, Anspruch auf Vergütung dieser Leistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
§ 78c	§ 78c
Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen	Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen
(1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere 1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots, 2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis, 3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung, 4. die Qualifikation des Personals sowie 5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.	(1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere 1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots, 2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis, 3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung, 4. die Qualifikation des Personals, die sich nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und den jeweils in ihr wahrzunehmenden Funktionen richtet, sowie 5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.
Absatz 2	u n v e r ä n d e r t
§ 78g	§ 78g
Absatz 1	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(2) Kommt eine Vereinbarung nach § 78b Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.	(2) Kommt eine Vereinbarung nach § 78b Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.
Absätze 3 und 4	u n v e r ä n d e r t
§ 79	§ 79
Gesamtverantwortung	Gesamtverantwortung
Absätze 1 und 2	u n v e r ä n d e r t
(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.	(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem den jeweiligen Aufgabenbereichen und den darin jeweils wahrzunehmenden Funktionen entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.
	(4) Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach §§ 86 bis 88a soll ein von der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde bereitgestelltes automatisiertes Prüfungssystem zur Anwendung kommen.
§ 80	§ 80
Jugendhilfeplanung	Jugendhilfeplanung

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung	(1) un v e r ä n d e r t
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,	1 . un v e r ä n d e r t
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und	2 . un v e r ä n d e r t
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.	3 . un v e r ä n d e r t
(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere	(2) un v e r ä n d e r t
1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,	1 . un v e r ä n d e r t
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,	2 . un v e r ä n d e r t
3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,	3 . un v e r ä n d e r t
4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne	4 . un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,	
5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,	5. unverändert
6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.	6. unverändert
(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.	(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36c Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.
(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.	(4) unverändert
(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.	(5) unverändert
	§ 80a
	Planung infrastruktureller Bildungsassistenz

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	Infrastrukturelle Angebote zu einer wegen erzieherischen Bedarfs oder wegen einer Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in Schulen oder Hochschulen sind Angebote, die nach Maßgabe von § 80 unter Einbeziehung der nach Landesrecht für die Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden geplant werden. Landesrecht regelt das Nähere, insbesondere auch die Beteiligung der in den Ländern für die Finanzierung der Schulen oder Hochschulen verantwortlichen Stellen an den Kosten der Angebote nach Satz 1.
§ 84	§ 84
Jugendbericht	Jugendbericht
(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln.	(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln und auch die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger darstellen.
Absatz 2	unverändert
§ 85	§ 85
Sachliche Zuständigkeit	Sachliche Zuständigkeit
(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger	(1) unverändert

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.	
(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,	1 . u n v e r ä n d e r t
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,	2 . u n v e r ä n d e r t
3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,	3 . u n v e r ä n d e r t
4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,	4 . u n v e r ä n d e r t
5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,	5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35i , insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
6.	6 . u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),	
7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,	7. unverändert
8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,	8. unverändert
9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Absatz 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,	9. unverändert
10. die Anerkennung als Vormundschaftsverein (§ 54).	10. unverändert
(3) Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden.	(3) unverändert
(4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48a bestimmten Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 und 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.	(4) unverändert
(5) Ist das Land überörtlicher Träger, so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, übertragen werden.	(5) Landesrecht kann bestimmen, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. Im

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	Falle einer Übertragung nach Satz 1 ist eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 36 bis 39b unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen; § 27 Absatz 5 bleibt unberührt.
	(5) Aufgabenübertragungen, die durch ein Land als überörtlichem Träger bis zum 30. Juni 1993 auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgenommen worden sind, bleiben wirksam.
§ 86	§ 86
Absätze 1 bis 5	unverändert
(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.	(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1. Wurde bei der Auswahl der Pflegeperson der örtliche Träger, in dessen Bereich diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht nach § 37 Absatz 3 Satz 5 einbezogen, ist der Wechsel der Zuständigkeit nach Satz 1 ausgeschlossen.
Absatz 7	unverändert
§ 86a	§ 86a
Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige	Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige
(1) Für Leistungen an junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige vor Beginn	(1) unverändert

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	
(2) Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Hat der junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt; Absatz 2 bleibt unberührt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Wird eine Leistung nach § 13 Absatz 3 oder nach § 21 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine dieser Leistungen, eine Leistung nach § 19 oder eine Hilfe nach den §§ 27 bis 35a voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 beendet war und innerhalb von drei Monaten erneut Hilfe für junge Volljährige nach § 41 erforderlich wird.	(4) Wird eine Leistung nach § 13 Absatz 3 oder nach § 21 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine dieser Leistungen, eine Leistung nach § 19 oder eine Hilfe nach den §§ 27 bis 35i voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 beendet war und innerhalb von drei Monaten erneut Hilfe für junge Volljährige nach § 41 erforderlich wird.
§ 86b	§ 86b
Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
(1) Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 86a Absatz 2 gilt entsprechend.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Hat der Leistungsberechtigte keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.	
(3) Geht der Leistung Hilfe nach den §§ 27 bis 35a oder eine Leistung nach § 13 Absatz 3, § 21 oder § 41 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.	(3) Geht der Leistung Hilfe nach den §§ 27 bis 35i oder eine Leistung nach § 13 Absatz 3, § 21 oder § 41 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.
§ 86c	§ 86c
Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel	Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel
(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.	(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.
(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.	(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfe- und Leistungsplanung unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
§ 87c	§ 87c
Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58	Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58
(1) Für die Vormundschaft nach § 1786 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Sobald die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Amtsvormundschaft zu beantragen; der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder des Jugendlichen geltend macht, bei dem die Amtsvormundschaft führenden Jugendamt gestellt werden. Die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Familiengericht und jedem Elternteil unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Familiengericht angerufen werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(2a) Für die Vormundschaft nach § 1787 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Geburtsort des Kindes liegt.	(2 a) u n v e r ä n d e r t
(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des	(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen.	Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, soll das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung stellen, wenn es die Voraussetzungen des § 1804 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für gegeben hält. Lehnt das Familiengericht den Antrag auf Entlassung nach § 1804 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, bleibt das zum Vormund oder Pfleger bestellte Jugendamt zuständig.
(4) Für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Für die Beratung und Unterstützung nach § 52a sowie für die Beistandschaft gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend. Sobald der allein sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Beistandschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Beistandschaft zu beantragen; Absatz 2 Satz 2 und § 86c gelten entsprechend.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58 Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des	(6) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf dessen Ersuchen mit, ob ihm Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 vorliegen. Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der elterlichen Sorge, so enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen wurde, den Eltern gemeinsam übertragen wurde oder dem Vater allein übertragen wurde.	
§ 89d	§ 89d
(1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn 1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und 2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.	(1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn 1. innerhalb eines Monats nach Kenntnis des tatsächlichen Aufenthalts eines eingereisten jungen Menschen in dessen Bereich oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und 2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.
Absätze 2 bis 5	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
§ 89 f	§ 89 f
Absatz 1	unverändert
(2) Kosten unter 1 000 Euro werden nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b), bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c) und bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d) erstattet. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.	(2) Kosten unter 1 000 Euro werden nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b) und bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c) und bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d) erstattet. Bei Gewährung von Jugendhilfe an eingereiste junge Menschen (§ 89d) kann Landesrecht regeln, dass Kosten unter 1000 Euro erstattet werden. Landesrecht kann eine pauschale Abgeltung aufgewendeter Kosten vorsehen, soweit dies zweckmäßig ist. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.
§ 91	§ 91
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
(1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:	(1) unverändert
1. der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3),	1. unverändert
2. der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19),	2. unverändert
3. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20),	3. unverändert
4. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21),	4. unverändert

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
5. der Hilfe zur Erziehung	5. unverändert
a) in Vollzeitpflege (§ 33),	a) unverändert
b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),	b) in einer betreuten Wohnform (§ 34),
c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,	c) unverändert
d) auf der Grundlage von § 27 in stationärer Form,	d) unverändert
6. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4),	6. der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 4 Nummer 3 und 4),
7. der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),	7. unverändert
8. der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41).	8. unverändert
(2) Zu folgenden teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben:	(2) unverändert
1. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20,	1. unverändert
2. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 und anderen teilstationären Leistungen nach § 27,	2. unverändert

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 und	3. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Absatz 4 Nummer 2 und
4. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41).	4. u n v e r ä n d e r t
(3) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.	(3) Ausgenommen von der Kostenbeitragspflicht nach den Absätzen 1 und 2 sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 35f Absatz 2 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 35e Absatz 1 dienen.
(4) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.	(4) Neben den kostenbeitragspflichtigen Leistungen nach Absatz 1 und 2 werden Kostenbeiträge zu Leistungen zur Mobilität und Leistungen für Wohnraum (§ 35f Absatz 2 Nummer 1 und 7) erhoben.
(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags.	(5) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.
	(6) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.
	(7) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags.
§ 92	§ 92
Ausgestaltung der Heranziehung	Ausgestaltung der Heranziehung
(1) Zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen sind Elternteile aus ihrem	(1) Zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 und 4 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen sind Elternteile aus ihrem

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Absatz 2 genannten Leistungen herangezogen.	Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Absatz 2 genannten Leistungen herangezogen.
(1a) Unabhängig von ihrem Einkommen sind nach Maßgabe von § 93 Absatz 1 Satz 3 und § 94 Absatz 3 heranzuziehen:	(1a) Unabhängig von ihrem Einkommen sind nach Maßgabe von § 93 Absatz 1 Satz 3 und § 94 Absatz 3 aus ihren Einnahmen heranzuziehen:
1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen,	1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und Absatz 4 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen,
2. junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 8 genannten Leistungen,	2. junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 8 und Absatz 4 genannten Leistungen,
3. Leistungsberechtigte nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 Nummer 2 genannten Leistungen,	3. unverändert
4. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Absatz 2 genannten Leistungen herangezogen.	4. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Absatz 2 genannten Leistungen herangezogen. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 und Absatz 4 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen;
(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; Elternteile werden getrennt herangezogen.	(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird.
(3) Ein Kostenbeitrag kann bei Eltern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde. Ohne vorherige Mitteilung kann ein Kostenbeitrag für den Zeitraum erhoben werden, in welchem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus	(3) unverändert

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Pflichtigen fallen, an der Geltendmachung gehindert war. Entfallen diese Gründe, ist der Pflichtige unverzüglich zu unterrichten.	
(4) Ein Kostenbeitrag kann nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. Von der Heranziehung der Eltern ist abzusehen, wenn das Kind, die Jugendliche, die junge Volljährige oder die Leistungsberechtigte nach § 19 schwanger ist oder der junge Mensch oder die nach § 19 leistungsberechtigte Person ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.	(4) unverändert
(5) Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. Von der Heranziehung kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.	(5) unverändert
	§ 92a
	Pauschale Heranziehung
	(1) Zur Heranziehung zu den Kosten der Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 1, bei denen Leistungen zum Unterhalt nach § 39 umfassend gewährt werden, wird bei Elternteilen jeweils ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 des Zwölften Buches erhoben.
	(2) Zur Heranziehung zu den Kosten der anderen Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 1, bei denen keine Leistungen zum Unterhalt nach § 39 gewährt werden, sowie zu den Kosten der Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 2

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	wird bei den Elternteilen jeweils ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 20 Prozent der Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 des Zwölften Buches erhoben.
	(3) Zur Heranziehung zu den Kosten der Leistungen nach § 91 Absatz 4 wird bei den Elternteilen jeweils ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 10 Prozent der Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 des Zwölften Buches erhoben.
§ 93	§ 93
Berechnung des Einkommens	Berechnung des Einkommens
(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Leistungen nach dem Vierzehnten Buch und der Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Leistungen nach dem Vierzehnten Buch. Eine Entschädigung, die nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen; dies gilt nicht für	(1) unverändert
1. monatliche Leistungen nach § 56 des Dritten Buches bis zu einer Höhe des in § 61 Absatz 2 Satz 1 und § 62 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches für sonstige Bedürfnisse genannten Betrages und	1. unverändert
2.	2.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
monatliche Leistungen nach § 122 des Dritten Buches bis zu einer Höhe des in § 123 Satz 1 Nummer 2, § 124 Nummer 2 und § 125 des Dritten Buches genannten Betrages. Kindergeld und Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.	monatliche Leistungen nach § 122 des Dritten Buches bis zu einer Höhe des in § 123 Satz 1 Nummer 2, § 124 Nummer 2 und § 125 des Dritten Buches genannten Betrages. Der Einsatz von Geldleistungen im Sinne des Satz 3 ist auf den in der Anlage zur Verordnung im Sinne des § 94 Absatz 5 genannten Höchstbetrag begrenzt. Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen	(2) un verändert
1. auf das Einkommen gezahlte Steuern und	1. un verändert
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie	2. un verändert
3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.	3. un verändert
(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrag sind Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person abzuziehen. Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrages um pauschal 25 vom Hundert. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. In Betracht kommen insbesondere	(3) un verändert
1. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,	1. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
2. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,	2. unverändert
3. Schuldverpflichtungen. Die kostenbeitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.	3. unverändert
(4) Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht. Auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person wird dieses Einkommen nachträglich durch das durchschnittliche Monatseinkommen ersetzt, welches die Person in dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme erzielt hat. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Ablauf dieses Kalenderjahres gestellt werden. Macht die kostenbeitragspflichtige Person glaubhaft, dass die Heranziehung zu den Kosten aus dem Einkommen nach Satz 1 in einem bestimmten Zeitraum eine besondere Härte für sie ergäbe, wird vorläufig von den glaubhaft gemachten, dem Zeitraum entsprechenden Monatseinkommen ausgegangen; endgültig ist in diesem Fall das nach Ablauf des Kalenderjahres zu ermittelnde durchschnittliche Monatseinkommen dieses Jahres maßgeblich.	(4) unverändert
	(5) Kindergeld, das für den jungen Menschen, der die Leistung erhält, geleistet wird, wird dem maßgeblichen Einkommen im Sinne des Absatzes 3 des Elternteils, der das Kindergeld erhält, hinzugerechnet. Erhält der junge Mensch für sich selbst das Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder durch Abzweigung nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, so gilt § 94 Absatz 3.
§ 94	§ 94

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Umfang der Heranziehung	Umfang der Heranziehung
(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Die Kostenbeiträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten.	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Für die Bestimmung des Umfangs sind bei jedem Elternteil die Höhe des nach § 93 ermittelten Einkommens und die Anzahl der Personen, die mindestens im gleichen Range wie der untergebrachte junge Mensch oder Leistungsberechtigte nach § 19 unterhaltsberechtig sind, angemessen zu berücksichtigen.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser unabhängig von einer Heranziehung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen. Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, gilt Satz 2 entsprechend. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Heranziehung der Elternteile erfolgt nachrangig zu der Heranziehung der jungen Menschen zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes.	(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und erhält der junge Mensch das Kindergeld für sich selbst nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder durch Abzweigung nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, hat er einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der junge Mensch den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das nach Satz 1 auf diesen jungen Menschen entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen. Der Einsatz von Geldleistungen nach § 93 Absatz 1 Satz 3 geht der Heranziehung nach Satz 1 vor. Kommt sowohl eine Heranziehung nach Satz 1 als auch nach § 93 Absatz 1 Satz 3 in Betracht, darf die Summe der Heranziehung den Höchstbetrag nach § 93 Absatz 1 Satz 4 nicht überschreiten.
(4) Werden Leistungen über Tag und Nacht erbracht und hält sich der junge Mensch nicht nur im Rahmen von Umgangskontakten bei einem Kostenbeitragspflichtigen auf, so ist die tatsächliche Betreuungsleistung über Tag und Nacht auf den Kostenbeitrag anzurechnen.	(4) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.	(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern für Leistungen nach § 91 Absatz 1 und 2 werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Für Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 1, bei denen Leistungen zum Unterhalt nach § 39 umfassend gewährt werden, orientieren sich die Pauschalbeträge an den Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 des Zwölften Buches in einer Spanne von 0 bis 100 Prozent; für andere Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 1 sowie Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 2 orientieren sich die Pauschalbeträge an den für den häuslichen Lebensunterhalt vermuteten ersparten Aufwendungen. Werden beide Elternteile zu den Kosten herangezogen, darf die Summe beider Kostenbeiträge den Höchstbetrag der Kostenbeiträge aus der Anlage zur Rechtsverordnung nicht überschreiten. Bei Leistungen nach § 41 steht die Heranziehung der Elternteile unter der Bedingung, dass die Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen erhalten; die Heranziehung ist auf die Höhe des Kindergeldes begrenzt. Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern für Leistungen nach § 91 Absatz 4 werden in der Rechtsverordnung die Anteile der Beteiligung an den Kosten der Leistung bestimmt. Die Rechtsverordnung benennt für Kostenbeiträge nach § 93 Absatz 1 Satz 3 einen Höchstbetrag nach § 93 Absatz 1 Satz 4, der sich an der Höhe des geleisteten Lebensunterhalts orientiert.
	(6) Elternteile werden nachrangig gegenüber den jungen Menschen zu den Kosten herangezogen. Die Höhe des Kostenbeitrags des jungen Menschen wird auf den Kostenbeitrag der Elternteile angerechnet. Das Nähere bestimmt die Rechtsverordnung nach Absatz 5.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
§ 97a	§ 97a
Pflicht zur Auskunft	Pflicht zur Auskunft
Absätze 1 bis 3	unverändert
(4) Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.	(4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Auskunft einer nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Person, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.
Absatz 5	unverändert
§ 104	§ 104
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt, 2. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Absatz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder 3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung	(1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt, 2. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Absatz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder 3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
derselben oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt oder 4. entgegen § 97a Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.	derselben oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt oder 4. entgegen § 97a Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder 5. entgegen § 42e vorsätzlich einen anderen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt.
(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.
§ 108	§ 108
Übergangsregelung	Evaluation
(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht	(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3. Juni 2024 (BGBl. 9. Juni 2021, 29) einschließlich der Regelungen des Bundesgesetzes im Sinne des Artikel 1 Nummer 12 § 10 Absatz 3 Satz 3 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes auf seine Wirkungen. Es wird untersucht, inwiefern die Regelungen das Ziel, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sichern oder herzustellen, erreicht werden konnte. Zudem wird untersucht, welche finanziellen Auswirkungen die Regelungen auf Länder und Kommunen haben. Als Kriterien für die Evaluation dienen insbesondere die Vollständigkeit der Umsetzung der Regelungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen auch unter Berücksichtigung der Perspektive der Normadressatinnen und -adressaten. Als Grundlage dienen die

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.
1. bis zum Inkrafttreten von § 10b am 1. Januar 2024 sowie	1. entfällt
2. bis zum Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2028 die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 werden insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen entsprechend § 10b einsetzen. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 2 findet das Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung, die als Bedingung für das Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 spätestens bis zum 1. Januar 2027 erfolgen muss, besondere Berücksichtigung.	2. entfällt
(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Absatz 4 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches	(2) Es wird ein Konzept zur künftigen inhaltlichen Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfestatistik entwickelt, auf dessen Grundlage in einem Bundesgesetz die zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung notwendigen laufenden Erhebungen auch im Hinblick auf die ab dem 1. Januar 2028 vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen oder hiervon bedrohte junge Menschen geregelt und 2030 beginnend durchgeführt werden können.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises,	1. entfällt
2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen,	2. entfällt
3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und	3. entfällt
4. zur Ausgestaltung des Verfahrens untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.	4. entfällt
(3) Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dritte in die Durchführung der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 einbezieht, beteiligt es hierzu vorab die Länder.	(3) entfällt
(4) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder die Wirkungen dieses Gesetzes im Übrigen einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen und berichtet dem	

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.	
	§ 109
	Übergangsregelungen
	(1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 des Neunten Buches gelten für die in § 78a benannten Leistungen als Vereinbarungen nach § 78b und bei ambulanten Leistungen als Vereinbarungen nach § 77 bis zum 31. Dezember 2032 fort. Die Vereinbarungen, die als Vereinbarungen nach § 78b oder § 77 fortgelten, umfassen die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte, auf die sich die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Sinne des Satzes 1 bisher bezogen haben, sowie Leistungen nach § 41, die inhaltlich den bisher vereinbarten Leistungen entsprechen.
	(2) Leistungen nach dem Neunten Buch für junge Menschen, die vor dem 1. Januar 2028 das 18. Lebensjahr vollendet haben, gehen Leistungen nach diesem Buch vor.
	(3) Die Leistungsbescheide für minderjährige Leistungsberechtigte auf Grundlage des § 99 des Neunten Buches gelten als Bescheide nach § 27 Absatz 3 fort.
	(4) Jede Vertragspartei der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Absatz 1 hat zum 1. Januar 2028 unbeschadet der Laufzeit der nach Absatz 1 und 2 fortgeltenden Verträge und Leistungsbestandteile einen Anspruch auf Neuverhandlung einer Vereinbarung nach § 78b SGB VIII. Die Frist nach § 78g Absatz 2 Satz 1 wird im Falle von Neuverhandlungen nach Satz 1 um 12 Wochen verlängert.
	(5) Die Bescheide zur Festsetzung des Beitrags aus Einkommen zu den

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	Aufwendungen nach § 136 des Neunten Buches sowie die Festsetzung der Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhaltes nach § 142 des Neunten Buches gelten bis zu ihrer Aufhebung fort, sofern die Leistung nach § 99 des Neunten Buches entsprechend des Absatzes 3 ab dem 1. Januar 2028 als Leistung nach § 27 Absatz 3 fortgesetzt wird. An die Stelle des Trägers der Eingliederungshilfe tritt der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufhebung der Bescheide muss rückwirkend zum 1. Januar 2028 erfolgen; die Aufhebung muss spätestens am 31. Dezember 2028 den durch die Bescheide Verpflichteten zugehen.
	(6) Abweichend von den §§ 91 bis 94 gilt für den Kostenbeitrag für die Erbringung von Leistungen für Leistungsberechtigte auf der Grundlage von Leistungsbescheiden im Sinne des Absatz 2 das Folgende:
	1. Wurde mindestens von einem Elternteil des Leistungsberechtigten der Einsatz des Einkommens nach § 136 des Neunten Buches oder die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen nach § 142 des Neunten Buches gefordert und ist der nach den §§ 91 bis 94 aufzubringende Betrag höher als der Einkommenseinsatz oder als die aufzubringenden ersparten Aufwendungen nach Kapitel 9 des Teils 2 des Neunten Buches mit Gültigkeit vom 31. Dezember 2027, so ist der Kostenbeitrag nach den §§ 91 bis 94 auf diesen Betrag begrenzt. Die Begrenzung gilt auch dann, wenn bis zum 31. Dezember 2027 nur ein Elternteil zu den Kosten herangezogen wurde und nach den §§ 91 bis 94 beide Elternteile getrennt zu den Kosten herangezogen werden. Der bisher von einem Elternteil aufgebrauchte Betrag gilt dann als Höchstbetrag für die Summe der Kostenbeiträge beider Elternteile nach

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
	den §§ 91 bis 94. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kostenbeiträge von Elternteilen entsprechend, die auf der Grundlage der §§ 91 bis 94 mit Gültigkeit vom 31. Dezember 2027 zu den Kosten herangezogen wurden.
	2. Wurde bisher von keinem Elternteil der Einsatz des Einkommens nach § 136 des Neunten Buches oder die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nach § 142 des Neunten Buches gefordert und wird die bis zum 31. Dezember 2027 erbrachte Leistung nach § 99 des Neunten Buchs auf der Grundlage des § 27 Absatz 3 fortgesetzt oder neu bewilligt, so wird für diese Leistung kein Kostenbeitrag nach den §§ 91 bis 94 erhoben.
	(7) Für Leistungen auf der Grundlage von Bescheiden nach Absatz 3 richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach §§ 86, 86c, 86d und 88. Spätestens bis zum 31. Oktober 2028 ist die örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach Satz 1 zu prüfen. Fand die Übergabe eines Falles der Gewährung von Leistungen nach Satz 1 an den nach Satz 1 zuständigen Träger der Jugendhilfe nicht zum 1. Januar 2028 statt, sind dem Träger, der bis zum 31. Dezember 2027 zuständig war, die Kosten bis zur tatsächlichen Übergabe zu erstatten.

Artikel 2

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Neuntes Buch Sozialgesetzbuch	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
(- SGB IX) vom: 23.12.2016 - zuletzt geändert durch Art.13 v. 16.1.2026 I Nr. 14	(- SGB IX) vom: 23.12.2016 - zuletzt geändert durch Art.13 v. 16.1.2026 I Nr. 14
§ 21	§ 21
Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren	Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren
Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabeplans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach den §§ 36, 36b und 37c des Achten Buches ergänzend. Ist der Träger der Sozialen Entschädigung der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für das Fallmanagement nach § 30 des Vierzehnten Buches ergänzend.	Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabeplans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach den §§ 36 bis 36b, 37a und 38c des Achten Buches ergänzend. Ist der Träger der Sozialen Entschädigung der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für das Fallmanagement nach § 30 des Vierzehnten Buches ergänzend.
§ 63	§ 63
Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen	Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen
(1) Die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
1. die Bundesagentur für Arbeit, soweit nicht einer der in den Nummern 2 bis 4 genannten Träger zuständig ist,	1. unverändert
2. die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene,	2. unverändert
3. die Träger der Rentenversicherung unter den Voraussetzungen der §§ 11 bis 13 des Sechsten Buches und	3. unverändert
4. die Träger der Sozialen Entschädigung unter den Voraussetzungen der §§ 63 und 64 des Vierzehnten Buches.	4. unverändert
(2) Die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen	(2) unverändert
1. die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene,	1. unverändert
2. die Träger der Sozialen Entschädigung unter den Voraussetzungen des § 63 des Vierzehnten Buches,	2. unverändert
3. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des § 35a des Achten Buches und	3. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des §§ 27, 35a des Achten Buches und
4. im Übrigen die Träger der Eingliederungshilfe unter den Voraussetzungen des § 99.	4. unverändert

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(3) Absatz 1 gilt auch für die Leistungen zur beruflichen Bildung bei einem anderen Leistungsanbieter sowie für die Leistung des Budgets für Ausbildung an Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben. Absatz 2 gilt auch für die Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter, für die Leistung des Budgets für Ausbildung an Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben, sowie für die Leistung des Budgets für Arbeit.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 85	§ 85
Klagerecht der Verbände	Klagerecht der Verbände
Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Buch verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.	Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Buch oder nach dem zweiten Kapitel, Vierter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt des Achten Buches verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.
§ 98	§ 98
Örtliche Zuständigkeit	Örtliche Zuständigkeit

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(1) Für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung nach § 108 Absatz 1 hat oder in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht zuletzt gehabt hatte. Bedarf es nach § 108 Absatz 2 keines Antrags, ist der Beginn des Verfahrens nach Kapitel 7 maßgeblich. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Leistungsbezuges bestehen. Sie ist neu festzustellen, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Leistungen bezogen wurden. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Leistungsbezuges.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt begründet worden ist, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, hat der für den tatsächlichen Aufenthalt zuständige Träger der Eingliederungshilfe über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und sie vorläufig zu erbringen. Steht der gewöhnliche Aufenthalt in den Fällen des Satzes 1 fest, wird der Träger der Eingliederungshilfe nach Absatz 1 örtlich zuständig und hat dem nach Satz 1 leistenden Träger die Kosten zu erstatten. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Werden für ein Kind vom Zeitpunkt der Geburt an Leistungen nach diesem Teil des Buches über Tag und Nacht beantragt, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.	(3) e n t f ä l l t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(4) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der stationäre Aufenthalt oder der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt. In diesen Fällen ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt hatte.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Bei Personen, die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bezogen haben und auch ab dem 1. Januar 2020 Leistungen nach Teil 2 dieses Buches erhalten, ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, dessen örtliche Zuständigkeit sich am 1. Januar 2020 im Einzelfall in entsprechender Anwendung von § 98 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 des Zwölften Buches oder in entsprechender Anwendung von § 98 Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 107 des Zwölften Buches ergeben würde. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Im Übrigen bleiben die Absätze 2 bis 4 unberührt.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 117	§ 117
Gesamtplanverfahren	Gesamtplanverfahren
Absätze 1 bis 5	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(6) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere, wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.	(6) entfällt
§ 119	§ 119
Gesamtplankonferenz	Gesamtplankonferenz
(1) Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen. Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und bei minderjährigen Leistungsberechtigten der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen. Den Vorschlag auf Durchführung einer Gesamtplankonferenz kann der Träger der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.	(1) Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen. Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen. Den Vorschlag auf Durchführung einer Gesamtplankonferenz kann der Träger der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.
Absätze 2 bis 4	unverändert
§ 134	§ 134

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen	Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen
(1) In der schriftlichen Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln: 1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarung) sowie 2. die Vergütung der Leistung (Vergütungsvereinbarung).	(1) e n t f ä l l t
(2) In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen: 1. die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers, 2. der zu betreuende Personenkreis, 3. Art, Ziel und Qualität der Leistung, 4. die Festlegung der personellen Ausstattung, 5. die Qualifikation des Personals sowie 6. die erforderliche sächliche Ausstattung.	(2) e n t f ä l l t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(3) Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus 1. der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, 2. der Maßnahmepauschale sowie 3. einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag). Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Maßnahmepauschale ist nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf zu kalkulieren.	(3) e n t f ä l l t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Entsprechendes gilt bei anderen volljährigen Leistungsberechtigten, wenn 1. das Konzept des Leistungserbringers auf Minderjährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist, 2. der Leistungsberechtigte von diesem Leistungserbringer bereits Leistungen über Tag und Nacht auf Grundlage von Vereinbarungen nach den Absätzen 1 bis 3, § 78b des Achten Buches, § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach Maßgabe des § 75 Absatz 4 des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erhalten hat und 3. der Leistungsberechtigte nach Erreichen der Volljährigkeit für eine kurze Zeit, in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Leistungen von diesem Leistungserbringer weitererhält, mit denen insbesondere vor dem Erreichen der Volljährigkeit definierte Teilhabeziele erreicht werden sollen.	(4) entfällt
§ 136	§ 136
Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen	Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.	(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.
Absätze 2 bis 5	u n v e r ä n d e r t
§ 138	§ 138
Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen	Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(1) Ein Beitrag ist nicht aufzubringen bei 1. heilpädagogischen Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 3, 2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 109, 3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1, 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1, 5. Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden, 6. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Absatz 2 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 dienen, 7. Leistungen nach § 113 Absatz 1, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen, 8. gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes.	(1) Ein Beitrag ist nicht aufzubringen bei 1. heilpädagogischen Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 3, 2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 109, 3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1, 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1, 5. Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden, 6. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Absatz 2 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 dienen, 7. Leistungen nach § 113 Absatz 1, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen, 7. gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(2) Wenn ein Beitrag nach § 137 aufzubringen ist, ist für weitere Leistungen im gleichen Zeitraum oder weitere Leistungen an minderjährige Kinder im gleichen Haushalt nach diesem Teil kein weiterer Beitrag aufzubringen.	(2) Wenn ein Beitrag nach § 137 aufzubringen ist, ist für weitere Leistungen im gleichen Zeitraum oder weitere Leistungen an minderjährige Kinder im gleichen Haushalt nach diesem Teil kein weiterer Beitrag aufzubringen.
§ 140	§ 140
Einsatz des Vermögens	Einsatz des Vermögens
(1) Die antragstellende Person sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil haben vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.	(1) Die antragsstellende Person hat vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.
Absätze 2 und 3	u n v e r ä n d e r t
§ 142	§ 142
Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen	Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen
(1) Minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern oder einem Elternteil ist bei Leistungen im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten, soweit Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag erbracht werden.	(1) e n t f ä l l t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(2) Sind Leistungen von einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht oder über Tag oder für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen erforderlich, sind die Leistungen, die der Vereinbarung nach § 134 Absatz 3 zugrunde liegen, durch den Träger der Eingliederungshilfe auch dann in vollem Umfang zu erbringen, wenn den minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 zu einem Teil zuzumuten ist. In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der erbrachten Leistungen beizutragen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.	(2) entfällt
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für volljährige Leistungsberechtigte, wenn diese Leistungen erhalten, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen. In diesem Fall ist den volljährigen Leistungsberechtigten die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nur in Höhe der für ihren häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten.	(3) entfällt

Artikel 3

Änderung des Ersten Buch Sozialgesetzbuch

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Erstes Buch Sozialgesetzbuch	Erstes Buch Sozialgesetzbuch
(- SGB I) vom: 11.12.1975 - zuletzt geändert durch Art. 62 Absatz 3 v. 4.2.2026 I Nr. 33	(- SGB I) vom: 11.12.1975 - zuletzt geändert durch Art. 62 Absatz 3 v. 4.2.2026 I Nr. 33
§ 27	§ 27
Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
(1) Nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe können in Anspruch genommen werden:	(1) un v e r ä n d e r t
1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes,	1 . un v e r ä n d e r t
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie,	2 . un v e r ä n d e r t
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege,	3 . un v e r ä n d e r t
4. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige.	4. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfen für junge Volljährige.
(2) Zuständig sind die Kreise und die kreisfreien Städte, nach Maßgabe des Landesrechts auch kreisangehörige Gemeinden; sie arbeiten mit der freien Jugendhilfe zusammen.	(2) un v e r ä n d e r t

Artikel 4

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Zweites Buch Sozialgesetzbuch	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
(- SGB II) vom: 13.05.2011 - zuletzt geändert durch Art. 8 v. 22.12.2025 I Nr. 363	(- SGB II) vom: 13.05.2011 - zuletzt geändert durch Art. 8 v. 22.12.2025 I Nr. 363
§ 11a	§ 11a
Nicht zu berücksichtigendes Einkommen	Nicht zu berücksichtigendes Einkommen
(1) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind	(1) un v e r ä n d e r t
1. Leistungen nach diesem Buch,	1 . u n v e r ä n d e r t
2. (weggefallen)	2 . u n v e r ä n d e r t
3. die Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 des Vierzehnten Buches,	3 . u n v e r ä n d e r t
4. Aufwandspauschalen nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag,	4 . u n v e r ä n d e r t
5. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese Einnahmen einen Betrag in Höhe von 3 000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten,	5 . u n v e r ä n d e r t

6. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes	6. unverändert
7. Einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen.	7. unverändert
(2) Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.	(2) unverändert
(3) Leistungen, die aufgrund öffentlich- rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen	(3) unverändert
1. die Leistungen nach § 39 des Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,	1. die Leistungen nach § 39c des Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,
a) für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent,	
b) für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig,	b) unverändert
2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches,	2. unverändert
3. die Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke; § 14b Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt unberührt,	3. unverändert

4. die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch mit Ausnahme der Bedarfe nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches sowie	4. unverändert
5. Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches in Verbindung mit § 73 des Neunten Buches.	5. unverändert
(4) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.	(4) unverändert
(5) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit	(5) unverändert
1. ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder	1. unverändert
2. sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.	2. unverändert
(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.	(6) unverändert
(7) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden. Satz 1 gilt nicht für eine Ausbildungsvergütung, auf die eine Schülerin oder ein Schüler einen Anspruch hat.	(7) unverändert

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Fünftes Buch Sozialgesetzbuch	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
(- SGB V) vom: 20.12.1988 - zuletzt geändert durch Art. 8 v. 3.2.2026 I Nr. 28	(- SGB V) vom: 20.12.1988 - zuletzt geändert durch Art. 8 v. 3.2.2026 I Nr. 28
§ 44b	§ 44b
Krankengeld für eine bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld	Krankengeld für eine bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld
(1) Ab dem 1. November 2022 haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn sie	(1) un v e r ä n d e r t
1. zur Begleitung eines Versicherten bei einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 mitaufgenommen werden,	1. un v e r ä n d e r t
a) der die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt,	a) un v e r ä n d e r t
b) bei dem die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches vorliegen,	b) un v e r ä n d e r t
c) der Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches, § 35a des Achten Buches oder Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches erhält und	c) der Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches, §§ 27 Absatz 3, 35a des Achten Buches oder Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches erhält und
d) der keine Leistungen nach § 113 Absatz 6 des Neunten Buches in Anspruch nimmt,	d) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
2. im Verhältnis zu dem begleiteten Versicherten	2. unverändert
a) ein naher Angehöriger im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sind oder	a) unverändert
b) eine Person aus dem engsten persönlichen Umfeld sind,	b) unverändert
3. gegenüber dem begleiteten Versicherten keine Leistungen der Eingliederungshilfe gegen Entgelt nach Teil 2 des Neunten Buches oder § 35a des Achten Buches und keine Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches erbringen und	3. unverändert
4. ihnen durch die Begleitung ein Verdienstausschlag entsteht.	4. unverändert
Der Anspruch besteht für die Dauer der Mitaufnahme. Der Mitaufnahme steht die ganztägige Begleitung gleich.	unverändert
(2) Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt in einer Richtlinie nach § 92 bis zum 1. August 2022 Kriterien zur Abgrenzung des Personenkreises, der die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt. Vor der Entscheidung ist den für die Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen maßgeblichen Organisationen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.	(2) unverändert
(3) Der Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 Absatz 1 bleibt unberührt.	(3) unverändert

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(4) § 45 Absatz 3 gilt entsprechend. Den Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung haben auch Arbeitnehmer, die nicht Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 sind.	(4) u n v e r ä n d e r t

Artikel 6

Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch	Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch
(- SGB XIV) vom: 12.12.2019 - zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 13.6.2025 I Nr. 144	(- SGB XIV) vom: 12.12.2019 - zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 13.6.2025 I Nr. 144
§ 65	§ 65
Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Geschädigte, die auf Grund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 99 des Neunten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Teilhabe an Bildung entsprechend Teil 2 Kapitel 5 des Neunten Buches.	Geschädigte, die auf Grund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 99 des Neunten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Teilhabe an Bildung entsprechend Teil 2 Kapitel 5 des Neunten Buches. Geschädigte Kinder oder Jugendliche, die aufgrund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 27 Absatz 3 des Achten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Teilhabe an Bildung entsprechend § 35d des Achten Buches.
§ 66	§ 66
Leistungen zur Sozialen Teilhabe	Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(1) Geschädigte, die auf Grund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 99 des Neunten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Sozialen Teilhabe entsprechend Teil 2 Kapitel 6 des Neunten Buches.	(1) Geschädigte, die auf Grund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 99 des Neunten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Sozialen Teilhabe entsprechend Teil 2 Kapitel 6 des Neunten Buches. Geschädigte Kinder oder Jugendliche, die aufgrund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 27 Absatz 3 des Achten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Sozialen Teilhabe entsprechend §§ 35f, 35h und 35i des Achten Buches.
(2) Abweichend von Absatz 1 werden Leistungen zur Mobilität nach § 83 des Neunten Buches erbracht. Sie umfassen zudem Leistungen zum Betrieb, Unterhalt, Unterstellen und Abstellen eines Kraftfahrzeuges.	(2) unverändert
§ 93	§ 93
Leistungen zum Lebensunterhalt	Leistungen zum Lebensunterhalt
(1) Geschädigte erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt. Hinterbliebene erhalten Leistungen nach Satz 1 für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach dem Tod der oder des Geschädigten. Die Vorschriften des Dritten und Vierten Kapitels des Zwölften Buches gelten entsprechend unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Geschädigten und Hinterbliebenen. Leistungen zum Lebensunterhalt werden nur erbracht, soweit der Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz bestritten werden kann.	(1) unverändert
(2) Sind für Geschädigte und Waisen Leistungen zum Lebensunterhalt während der Erbringung von Leistungen nach dem Achten Buch erforderlich, erbringt diese der Träger der Sozialen Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1, soweit nicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen nach § 39 des Achten Buches erbringt.	(2) Sind für Geschädigte und Waisen Leistungen zum Lebensunterhalt während der Erbringung von Leistungen nach dem Achten Buch erforderlich, erbringt diese der Träger der Sozialen Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1, soweit nicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen nach § 39c des Achten Buches erbringt.

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
(3) Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gehen Ansprüchen nach diesem Buch vor. Soweit für Geschädigte weitere Leistungen zum Lebensunterhalt während der Erbringung von Leistungen zur Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erforderlich sind, erbringt diese der Träger der Sozialen Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.	(4) u n v e r ä n d e r t

Artikel 7

Änderung des Jugendschutzgesetzes

Geltendes Recht	Änderungen durch den Referentenentwurf
Jugendschutzgesetz	Jugendschutzgesetz
Vom 23. Juli 202 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 12 v. 6. Mai 2024 I Nr. 149	Vom 23. Juli 202 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 12 v. 6. Mai 2024 I Nr. 149
§ 9	§ 9
Absatz 1	Unverändert
(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.	(2) e n t f ä l l t
Absätze 3 bis 4	Absätze 2 und 3